

Wilhelm II.

Kurfürst von Hessen,

geboren den 28. Juli 1777, regiert seit dem 27. Februar 1821, vermählt den 13. Februar 1797 mit Auguste (Friederike Christine), Prinzessin von Preußen, geb. den 1. Mai 1780.

Das Geschlecht der hessischen Fürsten stammt von Heinrich, dem Sohne des gleichnamigen Herzogs von Brabant, ab, welcher die hessischen Länder als Familiengüter seiner Mutter Sophie, einer Tochter des thüringischen Landgrafen Ludwig, ererbte und sie ritterlich von seinen Widersachern, den Markgrafen von Meissen, erkämpfte. Gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts ward vom deutschen Könige, Adolph von Nassau, das Hessenland als ein lehnbares Reichsfürstenthum und dessen Regent als Reichsfürst anerkannt. Wilhelm IV., der Sohn des Landgrafen Philipp I. des Großmüthigen, war der Stifter der Linie Hessen-Kassel, indem seine drei Brüder die Linien Marburg, Rheinfels und Darmstadt stifteten; er starb 1592. Seines Vorfahren Heinrich drei und zwanzigster Nachfolger, als regierender Fürst in den Ländern hessenkasselschen Antheils, ist nun Kurfürst Wilhelm II., geboren den 28. Juli 1777.

Sein Vater war der Landgraf Wilhelm IX., späterhin als Kurfürst, Wilhelm I., welcher sich als Erbprinz und Graf von Hanau im Jahre 1764 mit der



Wittich
Kaufhaus und Hof...

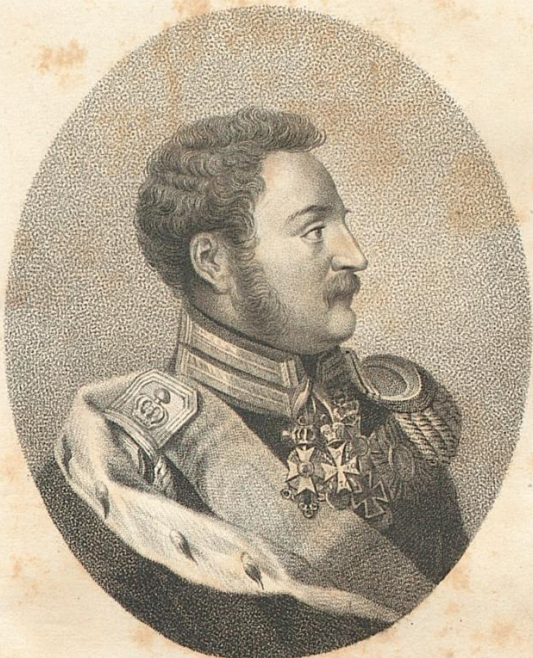
Wilhelm II.

Kurfürst von Hessen.

geboren den 28. Juli 1777, gestorben den 27. Februar 1821,
vermählt den 18. October 1797 mit Auguste Friederike Thie-
line), Prinzessin von Preussen, geb. den 1. Mai 1768.

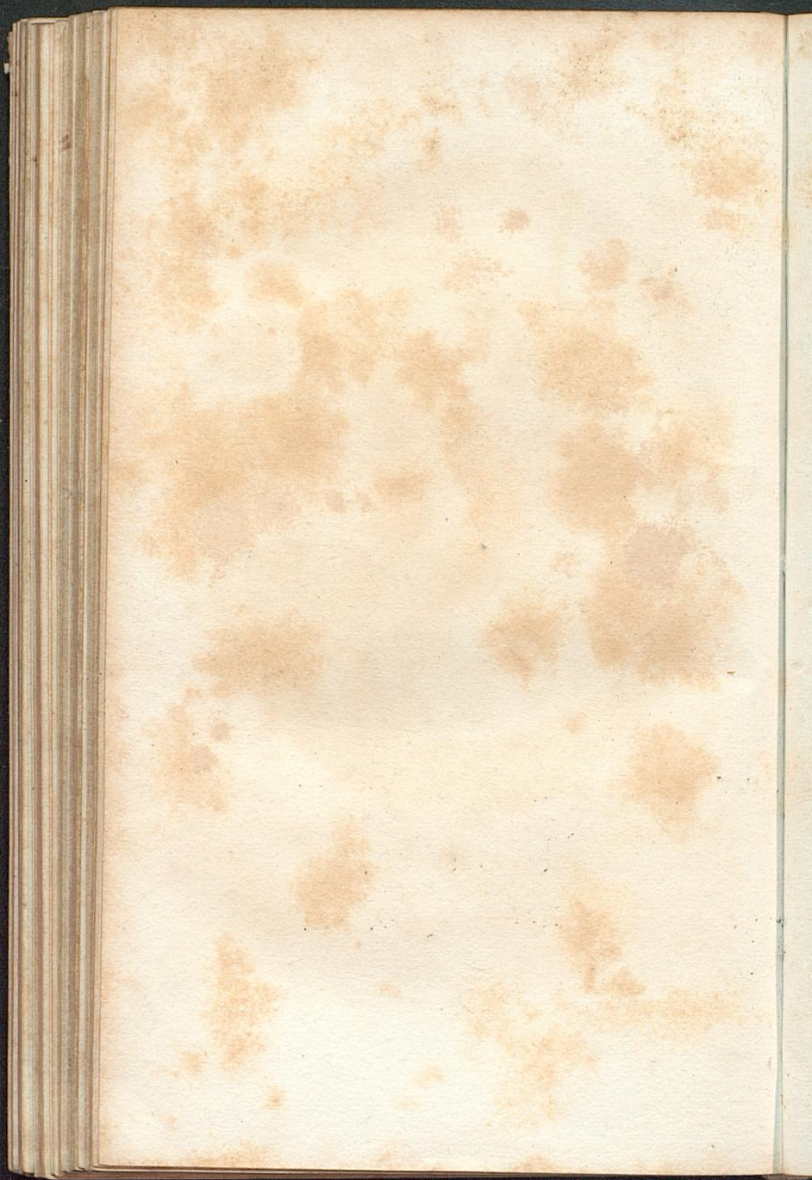
Das Geschlecht der hessischen Fürsten stammt von
Heinrich, dem Sohn des gleichnamigen Herzogs von
Sachsen, ab, welcher die hessischen Länder als Kam-
mergüter seiner Mutter Clotilde, einer Tochter des thür-
ingischen Landgrafen Ludwig, ererbte und hierrit-
terlich von seinen Vorfahren, den Markgrafen von
Meißen, erwarb. Gegen das Ende des dreizehnten
Jahrhunderts ward vom deutschen Könige, Adolph von
Nassau, das Hessenland als ein lehnbares Mark-
graven- und hessisches Fürstenthum an Wilhelm I.,
den Sohn des hessischen Landgrafen Ludwig IV.,
Kurfürsten von Sachsen, übertragen. Wilhelm I.
starb ohne Kinder, die Königin Margarete,
Witwe des Kurfürsten, stiftete im Jahr 1592. Je-
nesen Herzogthum hessisch-dreieinig und zwanzigster Nach-
folger, als regierender Fürst in den Ländern hessen-
fürstlichen Theile, 17 nach Antritt Wilhelm II.,
geboren den 28. Juli 1777.

Sein Vater war der Landgraf Wilhelm IX.,
geboren als Herzog, Wilhelm von Hessen, welcher sich als
Kurfürst, nach Abtode von Johann im Jahre 1764 mit der



Bellinger sc.

Wilhelm II.
Kurfürst von Hessen.



Prinzessin Wilhelmine Karoline, Tochter des Königs Friedrich V. von Dänemark, vermählte und mit ihr in 56jähriger Ehe lebte. Er ließ seinen Sohn ganz in dem Sinne seines eigenen Charakters erziehen, das heißt strenge und zum Soldaten; aber nichts desto weniger ward dabei seine wissenschaftliche Bildung verabsäumt; er wählte für den Prinzen die geschicktesten Männer der damaligen Zeit zu Lehrern; Militairwissenschaften, Politik und Geschichte waren die Hauptwissenschaften, in denen der junge Prinz, unter der steten Aufsicht seines Vaters und nach einem, von diesem entworfenen Plane, unterrichtet wurde. Bald entwickelten sich, mit den Fortschritten in der Ausbildung des Verstandes, auch die schönsten Eigenschaften des Charakters und des Herzens in dem Prinzen, und er blühte kräftig empor zur Freude seines Vaters und zur dereinstigen Stütze seines Landes.

Zum Jünglinge und Mann herangereift, war auch des Prinzen, wie seines Vaters, vorzüglichste Neigung die Liebe zum Kriegerstande, in welchem er sich nachmals so rühmlich auszeichnen sollte; schon im Jahr 1783 ernannte ihn sein Oheim, der König Christian VII. von Dänemark, zum dänischen Obristen der Kavallerie und im J. 1788 zum General-Major; auch sein Großvater, der damalige Landgraf von Hessen, Friedrich II., ertheilte ihm im J. 1784 den Grad eines Obristen und Chefs eines Infanterie-Regiments, und, als nach dem Tode desselben sein Vater am 31. Oktober 1788 die Regierung der hessen-kasselschen Länder antrat, nahm er den Titel des Erbprinzen an, worauf er im J. 1791 zum hessischen General-Major befördert ward.

König Friedrich Wilhelm II. von Preußen zeichnete ihn im J. 1794 durch die Verleihung des schwarzen Adlerordens aus und gab ihm im J. 1797 seine Tochter Auguste Friederike Christine zur Gemahlin, wobei ihn zugleich sein Vater zum hessischen Generallieutenant ernannte.

Diese, durch schöne weibliche Tugenden ausgezeichnete, Prinzessin verherrlichte fortan das Leben des Prinzen und gebahr ihm am 29. Juli 1799 die Prinzessin Karoline, am 20. August 1802 den jetzigen Kurprinzen Friedrich und am 6. September 1804 die Prinzessin Marie. Als sein Vater im J. 1803 zum Kurfürsten erhoben ward, nahm er selbst den Titel eines Kurprinzen an; aber schon drei Jahre nachher erfolgte die für sein Haus so schreckliche Katastrophe, wo sein Vater durch den siegreichen Napoleon aller seiner Länder für verlustig erklärt ward. Zwar hatte sein Vater keinen thätigen Antheil an dem Kriege Preußens gegen Frankreich genommen; aber er hatte im J. 1805 sein ganzes Heer mit feindlichen Gesinnungen in marschfertigen Stand gesetzt, späterhin den Beitritt zum rheinischen Bunde abgelehnt und sich beim Ausbruch des Krieges von 1806 nicht für den französischen Kaiser, sondern neutral erklärt; Gründe genug für Napoleon, als er Sieger blieb, die hessischen Länder als eine Eroberung zu erklären, obgleich sie nichts weniger, als erobert waren. Denn er hatte förmlich die Neutralität des Kurfürsten anerkannt, welcher darauf sein bei Wabern versammeltes Truppcorps in die gewöhnlichen Standquartiere vertheilte und auf den Friedensfuß setzte. Kaum hatten jedoch die Schlachten

bei Auerstädt und Jena einen für Preußen so unglücklichen Ausgang genommen, als plötzlich am 31. Oktober ein französisches Corps unter dem General Mortier, und die holländische Armee, von Ludwig Napoleon geführt, unter dem arglistigen Vorwande, daß ihr Marsch auf Hannover gerichtet sey, vor Kassel rückten. Nicht achtend der heiligen Rechte, welche die anerkannte Neutralität gewährt, nahmen diese Corps am 1. November Besitz von der Residenz, welche, im Vertrauen auf das schriftlich gegebene Wort des französischen Kaisers, nur schwach besetzt war.

Dieser hinterlistige Ueberfall nöthigte den Kurfürsten, seine Truppen zu entlassen und sich schleunig aus seinen Staaten zu entfernen. Ihm folgte der Kurprinz, zuerst nach Gottorp bei Schleswig, dann nach Rendsburg, dann nach Tzehoe und zuletzt nach Prag. Nach der Rückkehr der königlich preussischen Familie nach Berlin im J. 1809 begab sich der Kurprinz dorthin und nahm daselbst für längere Zeit seinen Aufenthalt.

Als endlich im Jahr 1813 an Deutschlands Horizont die Morgenröthe der wieder erwachenden Freiheit glänzend emporstieg, da blickte auch Hessen und sein angestammtes Fürstenhaus der Erfüllung tief genährter Hoffnungen mit sehndem Verlangen entgegen. Im Monat September gelang es dem russischen General Czernitschef, durch einen eben so gewagten, als muthvoll und rasch ausgeführten Ueberfall von Kassel die usurpatorische Herrschaft in dem Vereinigungspunkte aller ihrer Zweige aufzulösen. Kaum gelang es Hieronymus Napoleon, der Hessen sieben Jahre lang unter

dem Titel eines Königs von Westphalen beherrscht hatte, sich für seine Person durch eine schleunige Flucht zu retten. Czernitschef mußte zwar, in Folge der Operationen der großen verbündeten Armee, Kassel bald darauf wieder verlassen, und noch einmal erhob die Gewaltherrschaft ihr drohendes Haupt über dem leidenden Vaterlande; allein im Monat Oktober entschied die Völkerschlacht bei Leipzig Deutschlands Unabhängigkeit und so auch Hessens Befreiung von der Tyrannei.

Der Kurprinz, welcher sich bei den verbündeten Heeren befand, eilte von der Wahlstatt bei Leipzig, am 30. Oktober, in den jubelnden Kreis der mit Treue und Liebe harrenden Hessen, — ein unvergeßlicher Tag für dieses biedere, deutsche Volk. Kaum in Kassel angekommen, erließ er, im Namen seines Vaters, des Kurfürsten, in einer begeisternden Proklamation den ersten Aufruf zur Theilnahme an Deutschlands Ehre und Freiheit, und schon am 21. November hielt der Kurfürst mit seiner Gemahlin seinen feierlichen Einzug in die Residenz, worauf am 22. November auch die Kurprinzessin eintraf, um von nun an wieder den Kreis dieser so lange unterdrückten Regentenfamilie zu verherrlichen. Für diese das gesammte Land so hochbeglückenden Ereignisse wurden am 23. November in allen Kirchen der Residenz feierliche Dankfeste begangen, und die kurfürstliche Familie wohnte dieser Andacht in der St. Martinskirche bei.

Der Kurfürst richtete nun seine ganze Sorge darauf, die wehrfähige Mannschaft seiner Länder auszurüsten, um, vereint mit den verbündeten siegreichen Heeren, den Kampf für Deutschlands Unabhängigkeit

fortzusetzen, und vorzüglich der Kurprinz war es, der hier am thätigsten mitwirkte. Sein Vater hatte zu Frankfurt am Main mit den verbündeten Mächten Preußen, Oesterreich und Rußland einen Vertrag geschlossen, nach welchem er ein Contingent von 24000 Mann stellen sollte. Nicht leicht war die Ausführung dieses Versprechens, da Hessen nach einer langen, feindlichen Occupation ganz ausgezogen und von Kriegsmaterial fast gänzlich entblößt war. Allein durch die unermüdeten Anstrengungen des Kurprinzen wurde wirklich die für Kurhessen so bedeutende Bewaffnung zu Stande gebracht und er stellte sich selbst an die Spitze derselben. Eben so übernahm er das Präsidium des, fast in derselben Verfassung, wie im J. 1806, wieder hergestellten Kriegs-Kollegiums.

Die Kürze der Zeit hatte es noch nicht erlaubt, die Truppen sämmtlich vollständig auszurüsten, und schon traten am 20. Januar 1814 zuerst die Regimenter Kurfürst, Kurprinz und das Grenadierbataillon v. Haller den Marsch nach Koblenz an, nicht achtend der Beschwerden, mit welchen sie ohne vollständige militairische Bekleidung während des Marsches in strenger Winterzeit und bei theilweiser Entbehrung der Verteidigungsmittel, während des Ausbruchs der Feindseligkeiten selbst, zu kämpfen hatten. Dieser Kolonne folgte bald darauf eine zweite, und die am 2. März ausmarschirende Hauptkolonne führte der Kurprinz persönlich an.

Die erste Marschkolonne war bis Trier vorgegangen, als für das gesammte Armeecorps die Bestimmung eintraf, die Einschließung von Metz, Thion-

ville, Luxemburg und Saarlouis, bis zur Ankunft der von der Weichsel, Oder und Elbe heranzrückenden Reserven zu übernehmen. Ziel, beinahe das Unmögliche, war der hessischen Tapferkeit zu leisten vorbehalten, vier Festungen zu blokiren, von denen eine allein, Metz, durch eine beinahe eben so zahlreiche Besatzung, als das gesammte kurhessische Armee-corps stark war, vertheidigt wurde. Alle diese Festungen waren bisher nur schwach von preussischen und russischen Truppen blokirt worden, welche bei der Ankunft der Kurhessen der Hauptarmee nachrücken sollten. Die Truppen der ersten Marschkolonne schlossen daher am 10. und 12. Februar Thionville, am 11. Luxemburg ein. Der General von Dörnberg kommandirte bis zur Ankunft des Kurprinzen beide Blokaden; der Generalmajor von Müller insbesondere die von Thionville. Die Besatzung der letzteren Festung that am 11., die von Luxemburg am 13. und 15. Ausfälle, welche die Hessen mit Tapferkeit zurückschlugen, und, als vom 13. bis 15. auch die zweite Kolonne unter Anführung des Generalmajors Prinzen von Solms-Braunfels eintraf, wurden beide Festungen immer enger eingeschlossen. Der Prinz übernahm das Kommando der Blokade von Luxemburg; alle übrigen Ausfälle des Feindes wurden mit der glänzendsten Tapferkeit und immer mit Vortheil abgewiesen.

Am 20. März traf der Kurprinz an der Spitze der Hauptkolonne vor Luxemburg ein und übernahm das Oberkommando über sämmtliche Blokadecorps. Zur würdigen Verkündigung dieses Ereignisses wurde diese Festung in derselben Nacht, von Mitternacht bis

gegen 2 Uhr Morgens, unter lebhafter Erwiederung von den feindlichen Källen, heftig beschossen. Das jetzt ansehnlich verstärkte Armeecorps erhielt aber nun eine veränderte Dislokation. Zuerst ließ der Kurprinz die Festung Metz, welche bisher von russischen Truppen unter General Jousefowitsch blokirt war, durch seine Hessen einschließen und leitete selbst die Ablösung der Russen von ihren Posten. Darauf sandte er eine Verstärkung zu dem preussischen Blokadecorps vor Saarlouis und übergab den Befehl vor Metz dem General von Müller, vor Thionville dem Obristen von Haynau.

Der in Metz kommandirende französische Divisions-General Durutte machte den Plan, aus den nahe gelegenen Festungen Verstärkungen an sich zu ziehen und sich dann mit Napoleon, welcher von Paris abgeschnitten war, zu vereinigen. Durutte war deshalb am 24. März des Morgens, vor dem Eintreffen der hessischen Truppen, mit einem beträchtlichen Corps aus Metz durch die schwache russische Kosakenkette auf dem rechten Moselufer durchgebrochen, ging nach Saarlouis, verstärkte sich daselbst und brach hierauf mit 8000 M. und 20 Kanonen gegen Thionville auf. Am 26. und 27. März kam es hier zu einem Gefecht, welches, ungeachtet des hartnäckigen Widerstandes der Hessen, die Folge hatte, daß das Blokadecorps, nur 2500 Mann und 5 Kanonen stark, die Berennung von Luxemburg und Thionville zum Theil aufheben mußte, um nicht umzingelt zu werden. Am 28. wollte der General Durutte von Luxemburg aus gegen Trier vordringen, mußte aber dieses Vorhaben nach einem anhaltenden

Gefechte aufgeben. Durutte zog sich am folgenden Tage nach Longwy, worauf der Kurprinz Luxemburg und Thionville sogleich wieder berennen ließ.

Napoleon, welcher von Paris abgeschnitten war, machte Miene, seinen Marsch nach den von den Hessen blockirten Festungen zu richten. Der Feldmarschall Blücher gab daher den Befehl, daß sich die Blockadecorps in diesem Falle auf Trier, Namur, nöthigenfalls selbst auf Lüttich zurückziehen sollten. Dieser Befehl und die Bewegungen des feindlichen Corps unter Durutte nöthigten den Kurprinzen, die Blockade von Metz vor der Hand in eine bloße Observation umzuwandeln. Unterdessen hatte Durutte seinen Marsch von Longwy nach Verdun fortgesetzt und aus diesen Festungen sowohl, als aus Montmedy, welche sämmtlich nicht blockirt waren, Verstärkungen an sich gezogen; allein auf die Nachricht, daß Napoleon, um Paris zu Hilfe zu eilen, wieder zurück gegangen sey, mußte General Durutte seinen Plan, sich mit demselben zu vereinigen, aufgeben und wollte sich nun wieder in die Festung Metz werfen. Am 4. April Morgens griff er in dieser Absicht das nur 4000 Mann starke hessische Observationscorps vor Metz mit 10000 Mann in 3 Kolonnen an und nöthigte dasselbe, nach einem lebhaften Gefechte, sich bei Richemont hinter die Orne und später auf das Blockadecorps von Thionville zurück zu ziehen, welches in der besten Ordnung und ohne bedeutenden Verlust bewerkstelligt ward. Der Kurprinz ließ inzwischen Luxemburg in der Nacht zum 5. April zum zweiten Male beschießen.

Vor Thionville traf der Kurprinz zugleich alle Sicherheitsmaafregeln und eröffnete die Verbindung mit dem General Jousefowitsch wieder. Hierauf entwarf man den Plan, in Verbindung mit den Russen und einem 8000 Mann starken preussischen Corps unter dem Prinzen Biron von Kurland, den General Durutte in seiner Position vor Metz anzugreifen und in die Festung zurück zu werfen. Der Angriff sollte den 10. April von vier Seiten geschehen und schon standen die beiden hessischen Kolonnen bereit, denselben zu eröffnen, als vom General Jousefowitsch die Nachricht eintraf, daß er mit dem General Durutte eine Konvention abgeschlossen habe. Das Waffenglück hatte nämlich unterdessen die verbündete Armee als Sieger in die Mauern von Paris eingeführt, den König Ludwig XVIII. auf den französischen Thron gesetzt und die Entsagungsakte Napoleons zur Folge gehabt. Daher unterwarfen sich, der erwähnten Uebereinkunft gemäß, alle Militär- und Civilbehörden von Metz den Beschlüssen der provisorischen Regierung zu Paris und alle Feindseligkeiten wurden eingestellt.

Mit den Kommandanten von Luxemburg, Thionville, Saarlouis, Montmedy und der jetzt berannten Festung Longwy ließ der Kurprinz nun ebenfalls Unterhandlungen anknüpfen, welche nach mehr oder weniger Schwierigkeiten damit endigten, daß diese Kommandanten die provisorische französische Regierung und deren Beschlüsse ebenfalls anerkannten, die Feindseligkeiten eingestellt wurden und die Blokadetruppen innerhalb bestimmter Demarkationslinien Kantonnierungsquartiere bezogen.

Zufolge der zwischen den verbündeten Mächten und Frankreich am 23. April zu Paris abgeschlossenen Konvention sollte derjenige Theil des französischen Gebiets, welcher am 1. Januar 1792 zu Frankreich gehörte, von den alliirten Truppen geräumt und dagegen alle außerhalb dieser Grenze liegenden, von französischen Truppen noch besetzten Festungen den Allirten übergeben werden. Luxemburg gehörte zu diesen und der zur Besitzergreifung von den alliirten Mächten beauftragte österreichische General Graf Desfours übernahm mit Hinzuziehung zweier hessischer Stabsoffiziere alle Waffen-, Munitions- und sonstigen Vorräthe der Festung. Am 3. Mai marschirte die französische Besatzung nach Thionville aus und an demselben Tage rückten hessische Truppen unter dem lautesten Jubel der Einwohner in Luxemburg ein. Das kurhessische Armee-Corps verließ darauf gegen Ende des Monats Mai das französische Gebiet und trat endlich am 11. Juni seinen Rückmarsch nach dem Vaterlande an; die hessische Besatzung von Luxemburg ward erst im Juli von den Preußen abgelöst. Im Laufe dieses Monats waren die übrigen aus Frankreich zurück gekehrten Truppen schon in ihren vaterländischen Standquartieren angekommen und der Kolonne, welche unter persönlicher Anführung des Kurprinzen in Kassel einrückte, ritt der Kurfürst außerhalb der Thore der Residenz entgegen, um den siegreich heimkehrenden Heerführer, den einzigen geliebten Sohn, mit väterlicher Zärtlichkeit zu bewillkommen.

Im September 1814 begleitete der Kurprinz seinen Vater nach dem Kongresse zu Wien. Als hier-

auf Napoleon im Jahre 1815 die Insel Elba verließ und Frankreich von Neuem mit Tod und Verderben überzog, stellte der Kurfürst abermals ein Hilfscorps von 12,000 Mann, welches zu dem norddeutschen Armee-Corps unter dem preussischen General Kleist von Nollendorf stieß. Die hessischen Truppen vermehrten ihren kriegerischen Ruhm in diesem Feldzuge durch ihre Theilnahme an den Belagerungen und Erstürmungen der Festungen Sedan, Charleville, Mezieres, Givet und Montmedy; der Kurprinz begab sich aber, einiger Mißverständnisse wegen, nicht zur Armee; indessen fanden seine Verdienste auch im Auslande allenthalben Anerkennung, wie unter andern im J. 1818 der ihm vom Könige von England verliehene Guelphenorden und die vom Könige von Preußen erhaltene Verleihung des 11. Infanterie-Regiments, als Chef desselben, bezeugen.

Sein Vater, der Kurfürst Wilhelm I. hatte unterdessen bereits eine hohe Stufe des menschlichen Lebensalters erreicht und das Zusammensinken seines Körpers, verbunden mit sichtbarer Abnahme der Kräfte, ließ endlich eine baldige Auflösung erwarten. Sie erfolgte schneller, als man gefürchtet hatte. Nach einem plötzlichen Schlagflusse schloß der Kurfürst schmerzlos die Augen und schied aus dem Leben am 27. Februar 1821, in einem Alter von 77 Jahren und beinahe 4 Monaten. Seine irdische Hülke wurde, seinem Willen gemäß, auf der Löwenburg, in den herrlichen Umgebungen der Wilhelmshöhe, beigesetzt und die Regierung seines Landes, der Besitz seiner großen Schätze, der Beruf zur Ausführung so mancher guten, kaum in ihrer

Grundlage gefaßten Plane, ging nun auf den Kurprinzen über, der unter dem Namen Wilhelm II. den Fürstenthron seines Vaters bestieg.

Allgemein war die Freude der Hessen bei dem Regierungsantritt eines Fürsten von diesen Kenntnissen, dieser Erfahrung und diesem militairischen Ruhme; die Stadt Hanau drückte sie besonders durch eine Denkmünze aus, welche sie auf seinen Regierungsantritt ausprägen und ihm durch eine Deputation überreichen ließ. Aber mit den väterlichen Staaten erbt er auch alle Wirren derselben und alle Ansprüche, welche auf sie, außer den Hessen selbst, auch Preußen, Hannoveraner, Braunschweiger und die Bewohner anderer, vorhin zum Königreich Westphalen gehöriger Länder machten. Den Erwartungen zu entsprechen, welche sein Zeitalter, in Ansehung noch zu hoffender Reformen in der Regierung an ihn machte, war sein ernstlicher Vorfaß; denn in dem Patente, was er bei seinem Regierungsantritt erließ, sagte er unter andern: „die Wohlfahrt und das Glück Unserer Unterthanen wird das Ziel Unserer Handlungen, ihre Treue und Anhänglichkeit Unsrer schönste Belohnung seyn.“ Rasch und kräftig ging er auch an's Werk einer gänzlichen Umbildung und Verbesserung der bisherigen, zum Theil sehr veralteten Landesadministration.

Der neue Kurfürst fing damit an, sogleich seine Rätze zu verändern; dieß war der nothwendigste Schritt, um das vorgesteckte Ziel bald und glücklich zu erreichen. Zuerst löste er dann durch die Verordnung vom 21. April 1821 das bisherige General-Kriegs-Kollegium auf und setzte an dessen Stelle eine neue Militair-Oberbehörde

mit dem Namen: General-Kriegsdepartement. Dieses Departement, als Organ des Kurfürsten in allen Militair-Angelegenheiten, und unter seinem unmittelbaren Befehle stehend, ist in zwei Abtheilungen, oder Departements geschieden. Das erste Departement, oder das Departement der Kriegsverfassung, hat zum Geschäftskreis die Einrichtung, das Kommando und die Dienstordnung der Armee, die Ergänzung derselben an Mannschaft und Pferden und die Beschaffung der Streitmittel. Dem zweiten Departement, oder dem Militair-Ökonomie-Departement, ist die Versorgung der Truppen mit Lebensbedürfnissen, die Verproviantirung der festen Plätze, so wie die Verpflegung der Kranken und Invaliden und der Gefangenen in den Militair-Strafanstalten, endlich die Leitung des Militair-Kassen- und Rechnungswesens, die Kontrolle über die, den Regimentern und Corps bewilligten Beträge u. s. w. übertragen. Ein jedes dieser Departements ist, nach dem Bedürfnisse des Dienstes, in mehrere Unterabtheilungen, oder Divisionen eingetheilt. Als eine, vom General-Kriegs-Departement ressortirende obere Justizbehörde, wurde das General-Auditoriat gebildet, und die bisher bestandene Militair-Gerichtbarkeit auf die Strafrechtspflege, mit Einschluß aller Injurienfachen, beschränkt. Die hierdurch den Militairgerichten entzogene Rechtspflege ging zu den betreffenden Civilgerichten über.

Wenn schon in diesen Veränderungen die preussische Militairverfassung als das zum Grunde gelegte Muster erkannt wird, so erscheint jene noch mehr als Vorbild für die im Mai dieses Jahres getroffenen

Veränderungen in der inneren Organisation des Heeres selbst, welches der Kurfürst in allen seinen Verhältnissen, selbst in den Uniformen, dem preussischen Heere nachbildete. Wie viel Offiziere und Gemeine, die auch in ihrem Solde, wie in ihrer Behandlung verbessert wurden, wie überhaupt der Geist des ganzen Militärs hierbei gewonnen, läßt keinen Zweifel übrig, wenn man die, unter dem vorigen Kurfürsten bestandene Verfassung desselben nur einigermaßen gekannt hat, und dankbar zollt das hessische Heer für diese huldreiche Fürsorge seinem jetzigen Kurfürsten, der es dadurch einem höheren Standpunkte entgegen geführt hat, die aufrichtigsten Huldigungen der Liebe, Treue und Anhänglichkeit.

Um die wissenschaftliche Ausbildung der, dem Militärstande sich widmenden, Jünglinge zu befördern, errichtete Wilhelm II. nicht allein besondere Militair-Unterrichtsanstalten, sondern er verbesserte auch die seither bestandenen und setzte eine besondere Militair-Studien- und Examinations-Kommission nieder. Die Zahl der Söglinge des Kadettencorps, welches Söhne verdienter Staatsdiener enthält, wurde verdoppelt, ohne daß dadurch der Adel einen Vorzug erhielt. Eben so half er einem längst gefühlten Bedürfnisse, durch eine verbesserte und zweckmäßige Einrichtung der Medizinal-Anstalten ab, und übertrug endlich dem Generalstabe der Armee die Leitung und Ausführung der von ihm verordneten allgemeinen Landesvermessung. Zur Übung und Ausbildung der Truppen gab er ihnen ein verbessertes Exercier-Reglement mit neuen taktischen Vorschriften. Auch stiftete der Kurfürst, zur

ehrenden Auszeichnung für die Kurhessischen Krieger und Unterthanen, welche in den Jahren 1814 und 1815 an dem großen Kampfe für Deutschlands Unabhängigkeit Theil genommen hatten, eine allgemeine Denk- und Ehren-Medaille. Dieses Ehrenzeichen wurde für diejenigen, welche in jenen denkwürdigen Jahren als wirklich Streitende in's Feld gerückt waren, aus erobertem Geschüs geprägt und führt auf der einen Seite ein Kreuz mit einem Helm und Lorbeerkranz, in der Mitte die Jahreszahlen 1814. 1815. und die Umschrift: „Gott brach des Feindes Macht, und Hessen ward befreit.“ Auf der andern Seite: „K. W. II. seinen tapfern Hessen.“ In dem Rande die Worte: „Aus erobertem Geschüs.“ Es wird an einem blauen, roth eingefassten Bande getragen. Für die, während jener Kriege in der Militair-Administration Angestellten, ist die Medaille von Guseisen und, mit Ausnahme der im Rande befindlichen Schrift, der erstern vollkommen ähnlich; sie wird an einem weißen, roth eingefassten Bande getragen.

Nicht weniger, als auf die Verbesserung der Militairverfassung, richtete Kurfürst Wilhelm II. sein Augenmerk auf eine gänzliche und zweckmäßige Umwandlung der Civil-Administration des Landes. Zu diesem Zwecke erschien unter dem 29. Juni 1821 ein ausführliches Edikt, welches die künftigen Formen der inneren Verwaltung festsetzte. Der Kurfürst sagte am Eingange desselben: „In der Ueberzeugung, daß bei der von Uns beabsichtigten Beförderung der wahren Wohlfahrt Unseres Landes, alle Unsere verschiedenen Staatsbehörden erst dann vermögen werden,

„Uns nach dem vollen Maaße ihrer Kräfte zu unterstützen, wenn der Wirkungskreis einer jeden Stelle völlig deren Bestimmung entsprechend gebildet, der Geschäftsgang einfach und für jeden Verwaltungszweig gleichförmig, auch die Leitung aus einem, die Uebersicht des Ganzen gewährenden, Centralpunkte möglich gemacht seyn wird, haben Wir eine neue Organisation der Staatsverwaltung beschlossen.“

Das ganze Land theilte Wilhelm II. in vier Provinzen ab, nämlich: Niederhessen, Oberhessen, Fulda und Hanau. Jede dieser Provinzen enthält als Unterabtheilungen wieder mehrere Kreise, nämlich: Niederhessen mit Schaumburg zehn, Oberhessen, Fulda und Hanau jedes vier Kreise. Die innere Verwaltung in diesen Provinzen führen Regierungen, deren für jede Provinz eine niedergesetzt ward; sie bestehen aus einem Präsidenten, oder Direktor, drei bis sechs stimmführenden ordentlichen Mitgliedern, nebst einem bis zwei Sekretairen, eben so vielen Repositarien, einem Gegenschreiber und einer verhältnismäßigen Anzahl von übrigen Unterbeamten. Von den ordentlichen Mitgliedern ist Eins zugleich der Polizei-Direktor der Provinz, welchem in dieser Eigenschaft ein bis zwei Polizei-Kommissarien und das übrige erforderliche Personal beigegeben sind. Als außerordentliche Räthe werden jeder Regierung zugeordnet: ein Geistlicher, welcher der Direktor des evangelischen Konsistoriums für jede Provinz ist, mit Ausnahme der Provinz Fulda, hinsichtlich deren vorerst die Verhältnisse der Konsistorien zu Kassel und Hanau fort-dauern; außer dem Direktor bilden zwei bis vier geist-

liche Rätbe die Mitglieder des Konsistoriums. Der zweite außerordentliche Rath einer jeden Regierung ist ein Arzt, zur Bearbeitung der Medizinal- = Polizeisachen. Für die Grafschaft Schaumburg ward zu Rinteln eine besondere Regierungsdeputation eingefest.

Unter diesen Regierungen steht in jedem Kreise ein Kreisrath zur Verwaltung der inneren Angelegenheiten; ihm ist ein Sekretair, der nöthigenfalls seine Stelle vertritt, nebst einem oder zwei Schreibern und einem Landbereiter beigegeben; auch erhält er, in Hinsicht der Militair-Angelegenheiten, die etwa erforderliche Beihilfe durch das General-Kriegs-Departement. Zu dem Verwaltungszweige des Kreisraths gehört: 1) die statistische Beschreibung des Kreises, mit den jährlich Statt habenden Veränderungen; 2) die Wahrnehmung der Hoheits- und Landes-Grenz-Gerechtfame; 3) die Sicherheits- und Ordnungs-Polizei; 4) die Armen-Polizei; 5) die Aufrechterhaltung der guten Sitten in jeder Hinsicht; 6) die Aufsicht auf die allgemeinen Lebensbedürfnisse und das Mühlenwesen; 7) die Straßen-Polizei und Besserung der Landwege; 8) die Gesundheits-Polizei; 9) das Schul- und Erziehungswesen; 10) der Schutz der Landwirthschaft, der Gewerbe und des Handels; 11) das Landfolgedienstwesen; 12) die Aufsicht über die städtische und Gemeinde-Verwaltung; 13) die Aufsicht über die milden Stiftungen und andern gemeinnützigen Anstalten; 14) die Angelegenheiten der Militair-Aushebung, des Einquartirungs-, Verpflegungs-, Marsch- und Vorspannwesens; 15) die Aufsicht über die Juden. Aus diesem Geschäftskreise des

Kreisraths geht zugleich der der Regierungen hervor, welche in Allem die obere Leitung und Aufsicht haben.

Außer den Regierungen errichtete der Kurfürst in jeder Provinz eine Finanzkammer, welche zusammen gesetzt ist: aus einem Präsidenten, oder Direktor, vier bis acht stimmführenden Mitgliedern, worunter der Oberforstmeister der Provinz; einem bis zwei Sekretairen, zwei bis vier Repositarien, nebst dem übrigen erforderlichen Unterpersonale. Zum Geschäfte der Finanzkammer gehören: 1) die Veranlegung und Erhebung aller direkten Steuern, so wie die Erhaltung und Errichtung der Steuerkataster und Flurkarten; 2) die Aufsicht über das Accise-, Lizenz-, Zoll- und Stempelwesen; 3) die Verwaltung des Domanialeigenthums; 4) die Leitung der Erhebung und Berechnung des Einkommens von den Forsten, Jagden und Fischereien; 5) die Aufsicht auf die Kassenverwaltung aller, der Kammer untergebenen Rechnungsführer in der Provinz. Unter diesen Finanzkammern stehen die Steuer-Kommissarien für die direkten, die Lizenzkommissarien für die indirekten Steuern, die Rentmeister als Domanialebeamte, die Landbaumeister. Unter dem Oberforstmeister jeder Provinz stehen die Forst-Inspektoren, Forst-Verwalter, Oberförster und Förster.

Als den obersten Gerichtshof im ganzen Kurfürstenthume bestimmte Wilhelm II. das Oberappellationsgericht zu Kassel. Unter diesem steht in der Hauptstadt jeder Provinz ein Obergericht, welches in einen Civil- und einen Criminal-Senat getheilt ist; die Universität Marburg behielt ihre Gerichtsbarkeit hinsichtlich der Studirenden. Die bisher bestandenen

Untergeichte, Justizämter zc. wurden in Landgerichte umgewandelt, wozu eine neue Abtheilung der Gerichtsbezirke vorgenommen ward; sie üben auch die Polizei-Gerichtsbarkeit da aus, wo sie nicht besonderen Polizei-Kommissionen in den Städten übertragen ist; das Stadtgericht zu Kassel und die durch die Verordnung vom 12. Januar 1820 eingesetzten, Forstbuß-Gerichte zur Bestrafung der Forstfrevel, blieben in ihrer bisherigen Verfassung. Zur Beurtheilung der Beschwerden über die Entscheidungen der Forstbußgerichte und zur Erkenntniß über schwerere Forstfrevel, setzte der Kurfürst in der Hauptstadt jeder Provinz eine Forstrüge-Kommission nieder.

Als die oberste Stelle in der Verwaltung des Kurfürstenthums und unmittelbares Organ des Kurfürsten, setzte er das Staatsministerium ein, aus vier Departements, dem Ministerium der Justiz, des Innern, der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten bestehend. Jedem dieser Departements steht ein Staatsminister vor, oder ein, dessen Stelle vertretender geheimer Rath, nebst einem Ministerialrath. Die Ministerialräthe sind die Gehilfen der Minister und ersetzen deren Stelle in Behinderungsfällen. Im Fall der Kurfürst den Sitzungen des Staatsministeriums nicht selbst präsidirt, werden die Anträge des Letzteren schriftlich an das geheime Kabinet abgegeben, welchem der geheime Kabinetstrath vorsteht und mit welchem eine geheime Kanzlei verbunden ist. Für alle Militair-Angelegenheiten ist das General-Kriegs-Departement das besondere Organ des Kurfürsten. Eine andere höchste Behörde ist noch die General-Kon-

trolle, welche über den geregelten Staatshaushalt zu wachen hat; ferner, das Ober-Medizinal-Kollegium, unter welchem in jeder Provinz ein Medizinal-Verein eingerichtet ward; die Ober-Bau-Direktion, der Landwirthschafts-Verein, welcher in jeder Provinz eine Deputation hat; der Handels- und Gewerbs-Verein, hat ebenfalls in jeder Provinz eine Deputation; die Direktion der General-Kasse oder der allgemeinen Landeskasse; die Ober-Forst-Direktion unter einem Landforstmeister und endlich die Ober-Berg- und Salzwerks-Direktion, unter welcher die Berg- und Salzämter, so wie die besonderen Berg-, Hütten- und Münzverwaltungen stehen.

So sorgte Kurfürst Wilhelm II. gleich nach dem Antritte seiner Regierung für das Wohl seiner Unterthanen durch eine neue Administrationsordnung, welche unstreitig einzig in ihrer Art ist. Ein neues Zeichen seiner weisen und landesväterlichen, jedes Gute kräftig fördernden Maafregeln gab er, indem er die Arbeitsanstalten vor dem wilhelmshöher Thore zu Kassel mit einer jährlichen Rente von 2000 Gulden und ansehnlichen Naturaliengefällen dotirte. Diese, im Jahr 1817 gegründete Anstalt, begreift in 7 Abtheilungen die verschiedenen Zwecke: erwachsene Knaben, die ohne Beschäftigung sind, aufzunehmen und zu Handwerkern zu bilden, arbeitslosen Menschen Beschäftigung zu geben, Bagabunden an Arbeit und Stetigkeit zu gewöhnen, hilflosen Müttern und gefallen Mädchen ein Asyl für die von der Menschlichkeit geforderte Zeit zu gön-

nen, am Verstande Zerrüttete, die nicht für die eigentlichen Armen-Anstalten geeignet sind, dem öffentlichen Mergerniß zu entziehen und ihre Heilung zu unternehmen und endlich unheilbaren Kranken, so wie hilfloser Altersschwäche eine letzte Pflegeanstalt zu gewähren. Sie umfaßt in ihrer milden Wirksamkeit über 300 Individuen.

Bei Allem diesen ließ es der Kurfürst noch nicht bewenden; er brachte durch ansehnliche Bauten vieles Geld in Umlauf und machte auch selbst in seinen Staaten vielfache Reisen, um nachzusehen, ob Alles in seinem Geiste ausgeführt sey. Allgemeine Zufriedenheit herrschte im Lande; so vieler Weisheit, mit welcher er regierte, huldigten seine Unterthanen bei mehreren Gelegenheiten öffentlich durch den Ausdruck ungeheuchelter Verehrung und auswärtige Fürsten bewiesen ihm ihre Hochachtung. So überreichte ihm z. B. am 22. Juni 1822 in einer feierlichen Audienz, der bevollmächtigte Minister des Königs von Frankreich, Chevalier de Gabre, die Insignien des Großkreuzes des französischen Militärordens vom heiligen Ludwig, nebst dem, vom Könige Ludwig XVIII. eigenhändig vollzogenen, Verleihungspatente. Desto unerwarteter war in ganz Europa, bei der allgemein bekannten Liebe der Hefsen zu ihren Fürsten und bei der hohen Zufriedenheit, welche durch die landesväterliche Fürsorge Wilhelms mit Recht bei ihnen voraus gesetzt werden konnte, die im Jahr 1823 gegen den Souverain von schändlichen Hochverräthern angezettelte Verschwörung.

Der Kurfürst faßte im Sommer 1823 den Entschluß, zur Befestigung seiner Gesundheit das Bad in Nenndorf zu gebrauchen und gewiß leitete ihn bei diesem Vorzuge, welchen er einem einheimischen Badeorte vor anderen größeren auswärtigen gab, nur die Sorge für das Interesse seiner Unterthanen, denen er auf diese Weise einen Gewinn verschaffte, der schon wegen seines großen Gefolges nicht unbedeutend seyn mußte. Der Kurfürst reisete den 16. Junius früh von Kassel ab, übernachtete im Posthause zu Brüggem, passirte am 17. nahe bei Hannover vorüber und ward gegen Mittag dieses Tages unweit der sogenannten Landwehr, an der Grenze des Kreises Schaumburg von dem Kreisrath Schwarzenberg und sämtlichen Verwaltungsbeamten empfangen, welche von hier aus seine Eskorte bildeten. An der Landwehr war eine Ehrenpforte errichtet, mit der Inschrift: „dem Vater des Vaterlandes von seinen getreuen Schaumburgern.“ Hier empfing den Kurfürsten der Prediger von Großen Nenndorf mit einer kurzen und herzlichen Willkommenrede, während die Schuljugend ein Gedicht und Blumenkränze überreichte. Von hier standen an beiden Seiten die Einwohner der umliegenden Gemeinden in Reihen aufgestellt und empfingen den gefeierten Fürsten mit lauten, treu gemeinten Zurufungen, welche ihn, stets wiederholt, bis zur Ankunft auf dem nenndorfer Schlosse, begleiteten. Am Eingange des Schosses bestreuten 24 junge Mädchen den Pfad des Kurfürsten mit Blumen und überreichten ein, die herzlichsten Wünsche und Huldigungen ausdrückendes Gedicht; am Schlosse empfing ihn der Prinz von Solms-

Braunfels, Generallieutenant und Gouverneur von Minteln, nebst andern höhern Beamten und eine Menge Einwohner aus den umliegenden Gegenden, füllte alle Zugänge. Abends war Kemndorf erleuchtet und die Anwesenheit des Kurfürsten veranlaßte, daß auch viele andere auswärtige Personen von hohem Range dahin kamen, unter denen wir hier nur den Prinzen Friedrich von Hessen, königlich dänischen General von der Infanterie, kommandirenden General in Schleswig und Holstein, Gouverneur in Rendsburg, nennen wollen, welcher einer besondern Einladung des Kurfürsten gefolgt war.

Seit geraumer Zeit war Kemndorf nicht so belebt gewesen, wie jetzt, und Festlichkeiten mancherlei Art sowohl in Kemndorf, als in der benachbarten Gegend, verherrlichten die Gegenwart des Kurfürsten. Da hörte man plötzlich von einer Verschwörung gegen ihn, von einem ihm zugesandten Drohbrieife, in welchem man ihm den Tod angekündigt, falls er nicht näher angegebene Bedingungen erfülle. Anfangs durfte man glauben, es werde sich mit diesem Drohbrieife eben so verhalten, wie mit jenem, welchen der verstorbene König von Würtemberg erhielt. Dieser wollte nämlich eine Jagd anstellen; am Tage vorher aber schrieb ihm Jemand, ohne Nennung seines Namens, sein Leben sey in Gefahr, man habe eine hölzerne Brücke, welche der König bei der Jagd passiren mußte, unterminirt. Man ließ nachsehen und fand wirklich Pulverminen, erforschte jedoch bald den Conzipienten des Brieifes und daß dieser, nach seinem eigenen Geständniß, bloß eine Ver-

schwörung erdichtet habe, um für die Entdeckung derselben die Verdienstmedaille zu erhalten. In Nenndorf zeigten jedoch bald mehrere Umstände, daß der in Rede stehende Drohbrief an den Kurfürsten von ganz anderer Art und der gegenwärtige Vorfall sehr wichtig sey. Denn mehrere Personen vom Gefolge des Kurfürsten reiseten sogleich nach Kassel zurück, z. B. der geheime Staatsminister von Schmerfeld und der Ober-Polizeidirektor von Manger, um eine Untersuchung anzuordnen. Auch der Kurfürst verließ Nenndorf schleunig und nachdem er am 29. Julius in Kassel eingetroffen war, begab er sich sogleich nach seiner Sommerresidenz Wilhelmshöhe.

Die glänzende und herrliche Art, wie man ihn überall empfing, mußte ihn freilich überzeugen, daß von einer bedeutenden Verschwörung nicht die Rede seyn könne. Gleich an der Landesgrenze, unweit Landwehrhagen und in dem Grenzdorfe Sandershausen, ward er feierlich eingeholt, und das oft wiederholte und herzliche Lebehoch seiner Unterthanen tönte dem verehrten Landesvater lieblich entgegen. So wie er sich Kassel näherte, begegnete er den Einwohnern und mehreren Behörden, welche ihm, ihre Huldigung zu erneuern, entgegen gegangen waren; der Magistrat von Kassel, den Bürgermeister Schomburg an der Spitze, empfing den Kurfürsten an der Grenze der städtischen Gemarkung, redete ihn, im Namen der Stadt Kassel an und drückte in wenigen Worten die innigsten Gefühle und jene Gesinnungen wahrer Biederkeit und aufrichtiger Treue aus, welche die Bürgerschaft der

Hauptstadt stets besetzten und überall, wo Hessen sind, die heiligste und stärkste Brustwehr ihrer Fürsten bilden. Der Kurfürst antwortete auch mit sichtbarer Rührung. In der Stadt war das gesammte Offiziercorps der Garnison bei dem Palais aufgestellt; endlich traten ihm in Wilhelms-Höhe die Mitglieder des Staatsministeriums, des Hofstaats und die Direktoren der Landeskollegien entgegen und er empfing nach der Tafel noch die Huldigungen von sämmtlichen Behörden der Residenz. Indessen mußten doch mehrere Sicherheitsmaassregeln angeordnet werden und diese wurden allmählig noch vermehrt.

Ein zahlreiches Personale der Polizei hatte überall ein aufmerksames Ohr; die Wachen bei dem Palais zu Wilhelmshöhe wurden verstärkt. Man bestimmte einen Raum, über welchen hinaus sich Niemand dem kurfürstlichen Schlosse nähern durfte und Einzelne, welche, ohne diesen Befehl zu kennen, näher kamen, wurden, um sich von ihrer Unverdächtigkeit zu überzeugen, über Namen, Stand, Beschäftigung und Zweck, der sie hierher geführt, examinirt, auch wohl untersucht, ob sie verdächtige Waffen bei sich führten. Der Zutritt zu dem Kurfürsten war nur gegen Einlaßkarten erlaubt. Wenn der Kurfürst ausfuhr, so geschah es nur mit starker militärischer Eskorte. Die kurfürstliche Loge im Hoftheater wurde mit Blech gefüttert, und selbst mit einem Blechschirm versehen, so, daß nur nach dem Theater zu eine Oeffnung blieb. Alles dieses zeigte hinlänglich die Wichtigkeit der Sache und die Abscheulichkeit des Inhalts jenes Drohbriefes. Auch

war schon unter'm 27. Julius eine gedruckte Bekanntmachung des Kurfürstlichen Ministeriums erschienen, welche alle Unterthanen aufforderte, selbst den entferntesten Verdacht, welchen sie in Hinsicht dieser Verschwörung bereits haben, oder in Zukunft schöpfen könnten, der Oberpolizeidirektion anzuzeigen, und demjenigen, welcher zum Beweise führende Anzeigen machen könnte, eine Belohnung von zehntausend Thalern zusicherte. Aber Alles blieb vergebens.

Der erwähnte Drohbrief war in Kassel auf die Post gegeben worden, versiegelt und an den Privat-Sekretair des Kurfürsten, Müller, adressirt, welcher ihn in Nenndorf dem Kurfürsten übergab. Damit war es indessen den Verschwörern noch nicht genug; ungeachtet aller Sicherheitsmaaßregeln wurde einige Wochen nach der Ankunft des Kurfürsten in Wilhelmshöhe, dennoch im Schlosse selbst ein zweiter Drohbrief gefunden, und, da es abermals Müller war, welcher ihn fand und übergab, so zog dieses nun seine Verhaftung nach sich. Beide Briefe enthielten schwere Injurien gegen die königliche Hoheit sowohl, als gegen die Person des Kurfürsten, und Vorwürfe über seine Regierung. Sie verlangten Veränderung in der Verfassung des Landes, und waren beide mit Insinuationen gegen verschiedene Personen angefüllt, deren Namen theils ausgeschrieben, theils durch Punkte und einzelne Buchstaben angedeutet waren, insbesondere gegen den Finanzrath Deines. Zugleich waren beiden Briefen an den Kurfürsten, falls er die gemachten Forderungen nicht bewillige, Drohungen bei-

gefügt gegen sein Leben und gegen das eines Theils seiner Umgebungen. Die Ausführung derselben, wurde hinzugesetzt, sey um so gewisser zu erwarten, da eine bedeutende Zahl hierzu verschworen sey, welche ihre Dolche bereits geschliffen hätte. Der Styl beider Drohbriese war ein gebildeter und der Konzipient des einen wie des andern zeigte verschiedene Kenntnisse, welche nicht ganz gewöhnlich, insbesondere nicht wohl bei Auswärtigen zu erwarten sind, auch nicht bei Personen, welche Kassel nicht zum ordentlichen Wohnort haben. In dem ersten Briefe war die Hand der Adresse verschieden von der Hand, mit welcher der Drohbrief geschrieben und die Hand des Begleitungsschreibens an den Sekretair Müller, welches anfängt: „mein Lieber Müller,“ ist wieder eine andere. Verschieden von allen drei Händen ist die des zweiten Drohbriefes.

Nach diesen beiden liefen noch mehrere andere anonyme Schreiben an den Kurfürsten ein. Eben so ward einer Dame in Kassel geschrieben, sie solle den Umgang mit jener erlauchten Dame, gegen welche, zufolge des ersten Drohbriefes, die Verschwornen ihre Dolche mit gerichtet hätten, abbrechen. Sie ließ sich aber hierdurch nicht irre machen und bat Letztere bald darauf um die Ehre ihres Besuchs. Die Folge davon war eine bedeutende Verwüstung auf dem Ludwigischen Garten, wo die Gesellschaft versammelt gewesen. Dieser Verwüstung ließen die Verschwörer einen neuen anonymen Brief an den Kurfürsten folgen, in welchem sie ihm namentlich hinsichtlich Müll-

Terz Vorstellungen machten und die Freilassung des-
 selben begehrten, da er mit dieser Sache Nichts zu thun
 habe. Endlich kam im November 1823 abermals ein
 für den Kurfürsten bestimmtes anonymes Schreiben
 an, unter der Adresse des kurfürstlichen Postmeisters
 Thielepape zu Wabern. Unbekannt mit dem In-
 halte desselben und in der Meinung, es enthalte, weil
 es rekommandirt war, Staatsfachen von der größten
 Wichtigkeit, reifete er mit Extrapost nach Kassel, um
 es dem Kurfürsten selbst zu übergeben. Als er sich
 anmelden ließ, waren gerade im Audienzsaale Mehrere
 versammelt, welche nach einander, so wie sie gerufen
 wurden, vorgelassen werden sollten; man brachte sei-
 nen Brief, der von Wichtigkeit zu seyn schien, sogleich
 an den Kurfürsten. Aber man denke sich das Er-
 staunen des Postmeisters, als bald darauf der Kurfürst
 in den Audienzsaal trat, und in Gegenwart aller
 Anwesenden sein höchstes Mißfallen über den Inhalt
 des Briefes unverhohlen zu erkennen gab. Einem Augen-
 blick lang entstand daher gegen Thielepape der Verdacht
 der Mitwissenschaft um die Abfassung dieses Briefes;
 er wurde deshalb gerichtlich vernommen, rechtfertigte
 sich jedoch vollkommen. Nach dem Couvert des
 Briefes zu urtheilen, mußte er aus Sarnen in der
 Schweiz seyn und dahin reifete auch bald darauf der
 Oberpolizeidirektor, um den Verfasser des Briefes zu
 erforschen; aber alle seine Bemühungen, das Dunkel,
 welches diese Verschwörung umgiebt, aufzuhellen, wa-
 ren vergebens. Man wurde durch diesen Vorfall nur
 belehrt, wie es schon andere Anzeigen hatten vermu-

then lassen, daß die Verschwornen auch außerhalb des Kurfürstenthums Verbindungen haben dürften.

Die zur Untersuchung der Verschwörungssache niedergesetzte Spezialkommission fuhr unterdessen unausgesetzt fort, auf das Eifrigste alle Mittel anzuwenden, wodurch die Thäter entdeckt werden könnten und die geschärften Maaßregeln der Polizei führten eine große Menge Verhaftungen herbei. Jedoch ist man bis jetzt immer noch nicht weiter gekommen, als man zu Anfange war; diejenigen Personen, gegen welche ein besonderer Verdacht vorhanden zu seyn schien, und von welchen oftmals schon gesagt wurde, sie wären überwiesen, reinigten sich von den ihnen gemachten Anschuldigungen, und wurden zum Theil schon bald nach ihrer Verhaftung wieder entlassen.

Nachdem durch die ministerielle Bekanntmachung vom 27. Julius 1823 die Aufmerksamkeit des Publikums im höchsten Grade rege gemacht worden war, gewann es eine Zeit lang das Ansehen, als ob sich das ganze Drama mit dem Unteroffizier Eichenhertz endigen solle, und öffentliche Blätter kündigten es schon als gewiß an, daß dieser bald nach seiner Verhaftung sich als den Thäter bekannt habe. Mitwisser hätte er allenfalls seyn können, allein unmöglich Verfasser eines so gut stylisirten, mancherlei Kenntnisse verrathenden Schreibens, wie der erste Drohbrief. Er hatte früher bei den westphälischen Truppen gedient und nach der Restauration eine kleine Anstellung vergebens nachgesucht. Die nächste Veranlassung zu seiner Verhaftung waren bedenkliche Reden, welche er sich er-

laubt, und seine Hand, welche mit einer der drei Hände des ersten Drohbriefes etwas Ähnlichkeit hatte. Nach einer mehrwöchentlichen Haft ward er wieder freigelassen und als Schreiber bei dem in Karlshafen stehenden Militair angestellt, wohin er ungesäumt abreisen mußte.

Eben so fruchtlos waren die Untersuchungen gegen andere verhaftete Personen. Ein Bedienter des Grafen Hessenstein Namens Engelbrecht hatte sich, obgleich in ganz unbestimmten Ausdrücken, Drohungen erlaubt, worauf, als auf einen Verdachtsgrund, seine Verhaftung begründet wurde; nach einigen Monaten aber sprach man ihn von der Instanz frei. Zwei Studenten in Marburg und ein Gehilfe des Registrators bei der Finanzkammer daselbst, hatten sich durch gewisse freie Aeußerungen, die einen Verdacht begründen konnten, ebenfalls Verhaftung zugezogen, wurden aber bald wieder in Freiheit gesetzt. Ein Rechtskandidat, welcher seine Unzufriedenheit darüber laut äußerte, daß er nicht angestellt wurde, hatte dasselbe Schicksal; auch der Oberpostamtskribent Meuzer zu Kassel, durch dessen Hände der erste Drohbrief gegangen und an den Kurfürsten nach Neundorf befördert worden war, wurde eingezogen, da man denken konnte, er kenne den Verfasser des Briefes und wer ihn abgeben. Allein er reinigte sich bald, indem er zu seiner Bertheidigung anführte, daß der Drohbrief in dem Schreiben an den Sekretair Müller eingeschlossen gewesen, und er also von keinem an den Kurfürsten adressirten Briefe habe wissen können; auch sey

ihm unbekannt, wer ihn abgegeben und er habe nicht darauf geachtet. Es sey zwar seine Pflicht, in gewissen Stunden Briefe zu empfangen und nach der Postordnung zu befördern; er könne aber unmöglich einen Jeden, welcher einen Brief abgebe, nach seinem Namen fragen und sey dieß nie von ihm gefordert worden. Werde ein an den Kurfürsten selbst adressirter Brief abgegeben, so merke man freilich wohl auf; allein der hier in Rede stehende sey an den Sekretair Müller nach Renndorf kouvertiert gewesen. Die Richtigkeit seiner Bertheidigung schien einleuchtend, doch kamen in der Folge Gründe zum Vorschein, welche seine Verhaftung bis auf 6 Monate verlängerten, worauf er von der Instanz absolvirt und mit einer Gratifikation in Freiheit gesetzt ward. — Ein Premier-Lieutenant von dem in Kassel garnisonirenden Artillerie-Regiment zog sich seine Verhaftung dadurch zu, daß er ohne polizeiliche Legitimation in das Palais des Kurfürsten zu Wilhelmshöhe ging und ungeachtet der Erinnerungen der Schildwachen, dennoch weiter vordrang, um, wie er sagte, den geheimen Kabinetrath Rivalier zu sprechen. Noch ehe er indessen zu diesem gelangte, ward er bemerkt, und auf ausdrücklichen Befehl des Kurfürsten verhaftet. Man brachte ihn in der Folge nach dem Kastel, wo sich bald die Verzweiflung seiner bemächtigte, so, daß er angab, er sey bloß deswegen in das Palais zu Wilhelmshöhe gegangen, um jene Dame in der Umgebung des Kurfürsten, wovon schon oben die Rede war, zu tödten. Indessen konnte aber das Gericht dieses Geständniß nicht als gültig betrachten, und es zeigte sich

auch bald, daß er es bloß aus Lebensüberdruß abgelegt, um sich den Beschwerden einer weitläufigen peinlichen Untersuchung, einer langwierigen Gefangenschaft, oder dem neuen Glend, welches ihn, wie er glaubte, nach seiner endlichen Befreiung erwartete, zu entziehen. Zu Anfange des Jahres 1824 zerschchnitt er sich mit Fensterglas mehrere Adern, um so schneller zu enden, und riß sogar den ihm angelegten Verband wieder ab, wodurch er dem Tode nahe kam. Man stellte ihn gleichwohl wieder her.

Die wichtigste Verhaftung war die des Privatsekretärs des Kurfürsten, Franz Karl Müller, welchem der Souverain mit seinem Vertrauen beehrt und erst noch im September 1823 zum Kabinetsschreiber ernannt hatte. An dem Tage seiner Arretirung traf man mehrere außerordentliche Maaßregeln, wozu unter andern gehörte, daß man allen Boten, welche von mehreren Orten ihre Briefe nach Kassel brachten, diese abnahm, um nachzusehen, ob unter ihnen auch Briefe an Müller seyen. Allerdings konnte es schon auffallend scheinen, und seine Verhaftung begründen, daß gerade aus Müllers Hand zwei Drohbrieife so schnell nach einander an den Kurfürsten kamen. Der zweite Brief war nicht, wie der erste, an Müller couvertirt und gleichwohl traf es sich, daß er auch diesen wieder übergab. Wollte man dieß für Zufall halten, so schien doch ein bedeutender Verdacht gegen Müller darin zu liegen, daß in dem zweiten Drohbrieife eine Stelle vorkam, über deren Inhalt der Kurfürst gewiß war, kurz vorher nur mit ihm und dem gehe-

men Kabinetstrath Rivalier gesprochen zu haben. Der Bestere konnte sich darüber legitimiren, Niemandem davon gesagt zu haben, folglich schien nur Müller übrig zu bleiben und dieser mußte nun entweder den Brief, welcher freilich seine Hand nicht enthielt, selbst koncipirt, oder doch mit Andern über Sachen, die bei dem Kurfürsten verhandelt worden, gesprochen haben, daher auf die eine oder andere Art strafbar seyn. Dazu kam noch, daß der zweite Drohbrieff im Palais zu Wilhelmshöhe selbst gefunden war, wo doch überall Wachen umherstanden, deren Wachsamkeit nur ein Solcher entgehen konnte, welcher alle Lokalitäten genau kannte und gegen welchen die Wachen, wegen seiner bekannten Verhältnisse, keinen Verdacht haben konnten; ferner, daß das Papier des zweiten Drohbrieffes von der Art war, wie es in der geheimen Kanzlei des Kurfürsten gebraucht wird, und einen kleinen Fleck enthielt, der sich auch in andern Bogen des Buches Papier, zu welchem es zu gehören schien, vorfand. Unter der Voraussetzung, daß Müller Verfasser der Drohbrieffe sey, schienen sich auch die Insinuationen gegen den Finanzrath Deines zu erklären und man konnte glauben, daß er sich den Weg zu der Stelle desselben damit habe bahnen wollen. Nach diesen Verdachtgründen wurde er eine Zeit lang beobachtet. In Unterredungen mit den, ihm zu Beobachtern gestellten Personen, hatte er geäußert, man würde den Verfasser der Drohbrieffe nicht entdecken, der würde sich schon in Acht nehmen, u. s. w. Solche Reden schienen wiederum bedenklich; früher hatte er sich ja dem Kurfürsten erbotten, allein selbst die Verfasser der Drohbrieffe her-

aus bringen zu wollen. Nach diesen Indicien wurde seine Verhaftung verfügt. Man ging nun bei der folgenden Untersuchung in sein früheres Leben zurück und fand darin viel Unregelmäßiges. Man untersuchte seine Papiere und es fanden sich Vernachlässigungen seines Dienstes. Man glaubte selbst Brouillons mit Nachbildungen fremder Hände und des Namens des Kurfürsten selbst zu entdecken. Sicher war der Umstand, daß um den zweiten Drohbrieff ein schon gebrauchtes Kouvert, von einem andern, früher an den Kurfürsten eingelaufenen Schreiben, geschlagen war. Bei so vielem Verdacht, der sich nach und nach gegen ihn häufte, wurde auch seine Gefangenschaft allmählig härter; es schien nur sein Geständniß zu fehlen und im Publikum verbreitete sich mehrere Male die Nachricht, Müller stehe an der Spitze einer weit ausgedehnten Verschwörung.

Unterdeffen gab sich dieser alle Mühe, seine Unschuld in's Licht zu setzen. Folgendes ist etwa der Hauptinhalt mehrerer seiner Aussagen in verschiedenen Verhören. Er habe an den Kurfürsten Alles überreichen müssen, was für denselben bestimmt gewesen. Er bedaure, der Ueberbringer zweier, dem Kurfürsten unangenehmer Briefe gewesen zu seyn, betheure aber, den Inhalt derselben nicht gekannt zu haben. In dem zweiten Drohbrieffe solle Etwas vorkommen, was der Kurfürst nur ihm und dem geheimen KabinetSrath Rivalier gesagt. Er lasse es dabei bewenden, zu erklären, daß Geheimnisse durch ihn nicht anvertraute bekannt geworden, wolle übrigens bitten, zu erwägen, ob die be-

treffende Sache nicht, auch ohne seine Veranlassung, Andern habe bekannt werden können. Das Papier, welches in der geheimen Kanzlei gebraucht werde, fabricire man nicht zu deren alleinigem Gebrauch. Einen Fleck finde man im Papiere wohl, und Bogen, welche einen Fleck mit einander hätten, gehörten deshalb noch nicht zusammen. Er sey mit seiner Stelle vollkommen zufrieden gewesen und habe sich keine andere gewünscht. Ein Amt, zu welchem wissenschaftliche Kenntnisse erforderlich wären, könne er nicht bekleiden und habe es auch nie gesucht. Wenn er gesagt, der Verfasser der Drohbriese werde sich wohl in Acht nehmen, so habe er dieß wie viele Andere gesagt, nach einer allgemeinen Kenntniß der Art und Weise, wie Verbrecher handelten, die sich zu verbergen suchten und das Licht des Tages scheuten. Um so viel mehr habe er dieses sagen können, als seine eigenen Versuche, den Verfasser der Drohbriese zu entdecken, vergebens gewesen. Man irre sich, wenn man glaube, er habe sich eine strafwürdige Nachbildung fremder Hände zu Schulden kommen lassen. Unter seinen Papieren fänden sich natürlich viele von Andern geschriebene, nicht alle habe er selbst geschrieben. Versuche, ob eine Feder gut schreibt, wobei man oft beliebige Züge macht, nicht gerade die gewohnten, ferner Nachbildungen einer bestimmten, fremden Hand nur aus Scherz oder zum Vergnügen, nicht in der Absicht, bösen Gebrauch davon zu machen, unterlägen keiner gerichtlichen Bestrafung. Wie es komme, daß ein schon gebrauchtes Kouvert um den zweiten Drohbrief geschlagen sey, wisse er nicht; übrigens wür-

den Kouverte nicht sorgfältig aufbewahrt und könnten Vielen in die Hände fallen, u. s. w.

Allerdings fand man bei der Untersuchung seiner Papiere weder die Brouillons der Drohbrieife, noch auch irgend Etwas von revolutionairer und verrätherischer Korrespondenz. Nach der Lage, in der sich die Sache am Schlusse des Jahres 1823 befand, war ihm eine Theilnahme an der Abfassung der Drohbrieife und an der Verschwörung gegen den Kurfürsten nicht zu erweisen. Während seiner Verhaftung liefen noch andere anonyme Schreiben ein, die zwar nicht von derselben Hand wie die früheren waren, wo sie Müllers Nichttheilnahme an der Abfassung der beiden ersten in ein völliges Licht gesetzt haben würden. Allein es wurde doch dadurch klar, daß Mehrere zu der Verschwörung gehörten und es erhielt dadurch die Möglichkeit, daß ein Anderer, als Müller, Konzipient der früheren Schmähschriften seyn könne, eine größere Stärke. Unter diesen Umständen erlaubte der Kurfürst gegen das Ende des Jahres 1823, daß ihm ein etwas besseres Zimmer gegeben werde, da in dasjenige, welches er zuletzt hatte, nur ein kleiner Strahl des Lichts drang und er, mit Ausnahme eines Lagers, aller Möbeln entbehrte, selbst ohne Gabel und Messer essen mußte.

Unterdessen setzte die vom Kurfürsten bestellte Untersuchungskommission ihre Arbeiten unermüdet fort und ergriff im Jahre 1824 eine sehr bedeutende Maaßregel, indem sie der Centralkommission zu Mainz Nachricht von der Lage der Sache gab. Diese Mittheilung

kam um so mehr zur rechten Zeit, als jene Behörde sich eben mit Untersuchungen über eine geheime Gesellschaft beschäftigte, von welcher sie ohnlängst Kunde erhalten und bei dieser Gelegenheit die Akten des sandtschen Prozesses wieder vornahm. Eine Zeit lang konnte man sich jedoch keine genauere Kenntniß jener Gesellschaft verschaffen, bis die Beschlagnahme verschiedener Papiere auf einer preussischen Universität sehr bestimmte Notizen über diesen Gegenstand lieferte und es vermittelst der in jenen Schriften gefundenen Nachweisungen gelang, den Hauptmitgliedern jener Gesellschaft auf die Spur zu kommen. Dieß hatte dann mehrere Verhaftungen zu Folge; unterdessen ereignete sich aber ein Vorfall, welcher die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich zog, indem nämlich der Herausgeber der politischen Annalen, Hofrath Dr. Murhard, ein geborner hessischer Unterthan, auf seiner Durchreise durch Hanau, am 18. Januar 1824 verhaftet ward.

Als Bewegungsgrund zu dieser Maaßregel gab der Verhaftbefehl an: „genauen Umgang des Hofraths Murhard mit einem gewissen Kelch aus Amerika.“ Dieser sollte staatsgefährlicher Umtriebe wegen verdächtig seyn und Murhard hatte wirklich vor einiger Zeit im großen Kasino zu Frankfurt am Main seine Bekanntschaft gemacht. Letzterer wurde nun, indem man zu gleicher Zeit, auf Requisition des kurhessischen Polizeidirektoriums, in seiner Wohnung zu Frankfurt seine Papiere in Beschlag nahm, am 19. Januar über Fulda nach Kassel in das dortige Kastel abgeführt. Indessen ist bis jetzt keine der gegen ihn gemachten

Beschuldigungen, am wenigsten der Verdacht seiner Theilnahme an jenen Drohbrieffen als begründet erschienen; auch seine Papiere enthielten keine Spur von Theilnahme an verbotenen Gesellschaften und das Loos seiner Gefangenschaft wurde ihm daher bald so erträglich als möglich gemacht. Ueber die wahren Verhältnisse des sogenannten Amerikaners Kelch entschied es sich hierauf bald, daß er ein geheimer Polizeispion gewesen sey.

Die Lage, in welcher sich der Kurfürst bei dieser für seine Person so gefährlichen Verschwörung befand, hielt ihn zwar nicht ab, an den bei seinem Hofe eintretenden Festlichkeiten wie gewöhnlich Theil zu nehmen; aber gewiß genoß er dieselben nicht mit dem frohen Muthe, wie wohl Mancher sich es vorstellen mochte. Wie hätte er, welcher für das Wohl seiner Unterthanen so besorgt ist, nicht zuweilen selbst mitten unter einem Feste, Schauspiel u. s. w. des Unglücks gedenken sollen, welches seinen Staat bedrohte und welches zu heilen den angestrengtesten Bemühungen noch nicht gelungen war. — Noch vor dem Ende des Jahres 1823 wurde indessen eine für den hessischen Souverain höchst unangenehme Angelegenheit entschieden: die Angelegenheit der westphälischen Domainenkäufer. Die deutsche Bundesversammlung faßte in ihrer 23ten Sitzung am 4. Dezember den Beschluß: „da die kurfürstliche Verordnung vom 14. Januar 1814 *) keine Justizverwei-

*) In dieser Verordnung erklärte der verstorbene Kurfürst Wilhelm I. alle, während der westphälischen Regierung vorge-

„gerung begründet, welche die Bundesversammlung zu
 „einer Einschreitung nach dem 29. Artikel der Schluß-

nommenen Veräußerungen und Verschenkungen kurhessischer Do-
 mainen und Gefälle für null und nichtig, und forderte die In-
 haber derselben auf, sich den in diesem Sinne ergehenden Ver-
 fügungen der kurfürstlichen Rentkammer zu unterwerfen, ohne
 unter irgend einem Vorwande die begehrte Abtretung des Bez-
 fizers zu verweigern. Denjenigen Domainenkäufern, welche
 wegen nützlicher Verwendungen Ansprüche hätten, wurde vorbe-
 halten, dieselben gegen die kurfürstliche Ober-Rentkammer im
 Wege Rechtsens besonders auszuführen, wenn darüber keine güt-
 liche Ausgleichung zu Stande kommen sollte. Man bezeigte an-
 fangs über diese Verordnung keine Verwunderung; im Hannö-
 verschen und Braunschweigischen waren ähnliche Verordnungen
 ergangen und man hatte sich gleich bei dem Ankauf der Domai-
 nen den Fall gedacht, daß sie von dem rechtmäßigen Besitzer zu-
 rück gefordert werden könnten, sich daher auch auf diesen Fall
 gefaßt gemacht. Der Spekulant, welcher im Kriege von einer
 der gegen einander kämpfenden Mächte ein Magazin erkaufte,
 weiß, daß dieses Magazin nur dann sein Eigenthum bleibt, wenn
 die feindliche Macht es nicht wegnimmt und daher bezahlt er nur
 einen unbedeutenden Preis dafür. Raubt ein unglücklicher Zu-
 fall im Laufe des Krieges ihm sein Magazin wieder und wollte
 er dann Entschädigung oder Ersatz von dem Verkäufer fordern,
 so würde er ausgelacht werden, ja, er selbst würde gewiß den
 bespötteln, der gutmüthig genug wäre, sich zu einer solchen
 Entschädigung zu verstehen. Die kurfürstlichen Behörden zogen
 also ruhig die abgelöseten und verkauften Domainen wieder ein
 und setzten die Acquirenten vorschriftsmäßig aus dem Besiz und
 Genuß, wobei jedoch Einige von diesen das Glück hatten, als
 Administratoren solcher Domainen angestellt zu werden. Dann
 aber ward bei ihnen allmählig die Idee rege, zu versuchen, ob
 sie sich nicht im Besiz erhalten könnten und hierdurch entstanden
 endlich die allgemein bekannten Anträge an den deutschen Bun-
 destag, indem sich der Dr. Schreiber zum Verfechter eines
 großen Theils der Domainenkäufer bevollmächtigen ließ. —

„akte verpflichten könnte, so hält sich dieselbe in der
 „Angelegenheit der westphälischen Domainenkäufer hin-
 „desgegesslich nicht für kompetent; die Reklamanten
 „werden daher mit ihrem Gesuche von der Bundesver-
 „sammlung abgewiesen und es glaubt dieselbe einer
 „wiederholten Anempfehlung des allerdings rücksichts-
 „würdigen Schicksals der Reklamanten an die Willig-
 „keit Seiner königlichen Hoheit des Kurfürsten sich aus
 „dem Grunde überhoben, weil nach der von der kur-
 „fürstlichen Gesandtschaft in der 15. diesjährigen Sitzung
 „gegebenen Erklärung, mit mehreren Acquirenten sol-
 „cher Domainen ein gütliches Abkommen theils schon
 „getroffen ist, theils noch ferner mit voller Beruhigung
 „erwartet werden kann.“

Zu den Beschuldigungen, welche man gegen den
 oben erwähnten Sekretair Müller vorgebracht hat, ge-
 hört auch, daß er Personen, welche Rechnungen wegen
 Arbeiten und Lieferungen für den kurfürstlichen Hof
 überreichten, häufig unter dem Vorwande zurückgewie-
 sen, der Kurfürst halte ihre Rechnung für übertrie-
 ben, oder unbegründet, er verlange, sie sollten warten,
 es sey kein Geld vorhanden, u. s. w. Darüber war
 denn natürlich hin und wieder Unzufriedenheit entstan-
 den; aber der Kurfürst wußte nichts von dem, was
 man in seinem Namen gesagt hatte. So kann oft der
 beste Fürst, ganz ohne seine Schuld, durch den falschen
 Eifer seiner Diener, oder durch deren Eigennuß und
 andere ihrer Eigenschaften, in einem nachtheiligen Lichte
 erscheinen! — Um nun zu verhindern, daß in Zukunft
 sich nicht etwas Aehnliches ereigne, und um die schon

eingereicht gewesenen Rechnungen kennen zu lernen, erließ der Kurfürst unter'm 30. Dezember 1823 eine Bekanntmachung, welche mehrmals in den öffentlichen Blättern wiederholt wurde und worin er alle diejenigen aufforderte, welche seit dem J. 1821 für Arbeiten und Lieferungen noch Forderungen an ihn hätten, sich bis zum 15. Januar 1824 bei der Kabinettskaffe zu melden, wo sie unverzüglich ihre Zahlung erhalten würden.

Nach den eigenen Erklärungen und Verordnungen der Regierung findet sich also wirklich in Kurhessen ein Versuch, welcher thätlich gegen die Verfassung des Staats und gegen die Sicherheit des Souverains gerichtet ist. Allein das biedere hessische Volk ist dabei ruhig; der Kern desselben hängt mit zu großer Liebe an seinem angestammten Fürsten und die beabsichtigte Empörung konnte daher nicht zum Ausbruch kommen. Die Verschwornen besitzen freilich großes Vermögen, vielen Einfluß, ausgezeichnete politische Gewandtheit; und es ist ihnen mit diesen Mitteln auch gelungen, sich mehrere Theilnehmer ihrer hochverrätherischen Plane zu verschaffen; sie sind um so gefährlicher, weil sie entschlossen zu seyn scheinen, so lange im Finstern umher zu schleichen, bis sich ihnen ein günstiger Zeitpunkt zur Ausführung ihres schändlichen Vorhabens darbieten möchte; jedoch wird sie der Abscheu des ganzen treuen Volkes stets in Schranken halten, und, da sie bisher schon durch die angewandten einheimischen Mittel, ohne daß es fremder Hilfe bedurfte, in Ordnung gehalten wurden, so berechtigt uns dieß zu der gegründeten Hoffnung, daß bei fortgesetzter Wachsamkeit vollkom-

mene Ruhe und Sicherheit im Kurfürstenthum erhalten werden wird,

Die wenigen, aber so ausgezeichneten und segensreichen Regierungsjahre des Kurfürsten haben ihn schon zu sehr in der Liebe seines Volks befestigt und bei seinem unabänderlichen Willen, nur für das Glück und das Wohl seiner Länder zu leben, ist es voraus zu sehen, daß er sein schönes Ziel erreichen wird. Der Kurfürst befindet sich in der Kraft des Mannesalters, er kann also noch lange die mit so vieler Klugheit und Weisheit ergriffenen Zügel der Regierung leiten. Er ist ein Mann von kräftigem und schönen Körperbau, mit ausdrucksvollen Gesichtszügen, in denen sich seine natürliche, doch durch eigenthümliche Güte gemilderte Lebhaftigkeit zeigt. Durch seine erworbene Welt- und Menschenkenntniß hat er sich eine gewisse Sicherheit in seinem Benehmen angeeignet, welches noch durch das Kriegerische in seinem ganzen Wesen an männlicher Haltung gewinnt. — Heil ihm, wenn auch seine Umgebungen stets von solchen Gesinnungen durchdrungen sind, wie er sie selbst in seinem Busen nährt; wenn seine Rathgeber und Gehilfen bei den schweren Sorgen der Regierung stets Männer sind, die mit Einsicht, Kenntniß und Thatkraft auch das Streben für die wahrhafte Beglückung des Landes und dadurch für die Verherrlichung ihres Fürsten und Herrn, verbinden. —

Kurze Uebersicht vom Kurfürstenthum Hessen.

Das Kurfürstenthum Hessen ist zwar ein in seinem Groß zusammenhängender, aber nicht geschlossener Staat; von mäßiger Fruchtbarkeit und Bevölkerung.

Es ist in vier Provinzen oder Regierungen getheilt.

Provinzen.	Größe in geograph. QM.	Einwohner.
1) Niederhessen + + + +	98,30	278700
2) Oberhessen + + + +	42,25	102200
3) Fulda + + + +	41,85	116100
4) Hanau + + + +	27,50	83100
Summa	209,90	585100

Die Einwohner sind nach ihrer Abstammung größtentheils Deutsche; nur findet man noch 5,170 Juden und 2,700 Franzosen. Nach ihrer Religion sind sie: 336,850 Reformirte, 140,150 Lutheraner, 102,850 Katholiken, 5,170 Juden und 80 Menoniten.

Wohnplätze sind: 62 Städte, 33 Marktstellen, 1,062 Dörfer, 725 Weiler, Höfe und einzelne Mühlen, in allen überhaupt 87,230 Häuser. Unter den Städten zählt Kassel 23,296 Einwohner.

Die Staatseinkünfte betragen 4,500000 Gulden; die Staatsausgaben sollen sie nach der neuen Organisation noch übersteigen. Die Staatsschuld betrug 1822: 1,945722 Gulden.

Die Landmacht ist 9,359 Mann stark, nämlich 7,004 Mann Infanterie, 1,315 Kavallerie, 670 Artillerie, 150 Landdragoner und 220 Invaliden. Doch ist ein Theil davon auf Urlaub. Zum deutschen Bunde stellt der Kurfürst ein Contingent von 5,679 Mann.